Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/3/8 4Ob47/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1983

Norm

ArbGerG §2 Abs2 II1
ASVG §308 Abs4

Rechtssatz

Das Arbeitsgericht ist zuständig, wenn sich der Dienstnehmer auf den - entgegen einer behaupteten Zusicherung - gestellten Antrag nach § 308 Abs 4 ASVG und den damit verbundenen Verlust einer ASVG - Pension als anspruchsbegründendes Vorbringen stützt, obwohl ein Antrag nach § 308 Abs 4 ASVG nur nach Begründung eines öffentlich - rechtlichen Dienstverhältnisses möglich ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 47/82
  Entscheidungstext OGH 08.03.1983 4 Ob 47/82
  Veröff: ZAS 1984,21 (Stifter)

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitsverhältnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0050916

Dokumentnummer

JJR_19830308_OGH0002_0040OB00047_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at